

SELBSTBESTIMMT VORSORGEN

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung
Stand: 01.03.2019

Herausgeber:
Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Zusammenarbeit mit den
Betreuungsvereinen im Landkreis

INHALT

<u>INHALT</u>	<u>2</u>
<u>LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER</u>	<u>3</u>
<u>EINFÜHRUNG ZUM GEBRAUCH DER BROSCHÜRE</u>	<u>4</u>
<u>1. KURZÜBERSICHT</u>	<u>5</u>
Die Vorsorgevollmacht	5
Die Betreuungsverfügung	5
Die Patientenverfügung	5
<u>2. ALLGEMEINE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN</u>	<u>6</u>
2.1 Das Wichtigste zuerst	6
2.2 Welche Versorgerregelungen treffen?	7
2.3 Die richtige Person auswählen!	7
2.4 Form der Versorgungsregelung	7
2.5 Inhalt einer Vorsorgeregelung	8
2.6 Gültigkeit einer Vorsorgeregelung	8
2.7 Hinterlegung einer Vorsorgeregelung	8
<u>3. DIE VORSORGEMÖGLICHKEITEN</u>	<u>10</u>
3.1 Vorsorgevollmacht	10
3.2 Betreuungsverfügung	10
3.3 Patientenverfügung	12
<u>4. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN</u>	<u>13</u>
4.1 Beglaubigung und Beurkundung	13
4.2 Banken	13
<u>5. ADRESSEN</u>	<u>14</u>
5.1 Betreuungsvereine im Landkreis Mainz-Bingen	14
5.2 Betreuungsbehörde im Landkreis Mainz-Bingen	15
5.3 Ministerien	15
5.4 Amtsgerichte im Landkreis	16
5.5 Kammern	16

LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER

machen Sie sich Gedanken darüber, dass plötzlich und unerwartet alles anders sein könnte? Dass ein Unfall oder eine schwere Krankheit dazu führen kann, auf die Hilfe und Unterstützung anderer angewiesen zu sein?

Auch im Alter wird es oft schwieriger, eigene Wünsche und Vorstellungen so umzusetzen, wie Sie es bisher gewohnt waren. Dies geschieht nicht nur dann, wenn eine Altersverwirrung eintritt. Auch rein körperliche Einschränkungen oder Pflegebedürftigkeit können eine Gestaltung des Alltages und die Regelung der notwendigen Angelegenheiten wesentlich erschweren.

In jedem Fall wird die Unterstützung durch andere Menschen notwendig, die Dinge zu regeln, die nicht mehr eigenständig erledigt werden können. Doch wer sollen diese Menschen sein? Und wie ist zu gewährleisten, dass auch alles so geregelt wird, wie es den eigenen Wünschen entspricht? Die Betreuungsvereine des Landkreises Mainz-Bingen haben daher in Zusammenarbeit mit der örtlichen Betreuungsbehörde die vorliegende Informationsbroschüre für Sie erstellt.

Schwerpunkte sind hierbei die beratenden und unterstützenden Hilfen der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörde, die Sie gerne zum Thema Vorsorge in Anspruch nehmen können.



© Pressestelle KV Mainz-Bingen

Ihre Landrätin
Dorothea Schäfer



© Pressestelle KV Mainz-Bingen

Ihr 3. Beigeordneter
Burkhard Müller

EINFÜHRUNG ZUM GEBRAUCH DER BROSCHÜRE

Wir haben mit dieser Broschüre versucht, Ihnen einen möglichst umfassenden und verständlichen Überblick zu Vorsorgeregelungen zu geben.

Neben allgemeinen Hinweisen werden Ihnen die einzelnen Vorsorgemöglichkeiten detailliert erläutert.

Wir bitten Sie zu beachten, dass die von uns angegebenen Hinweise und Informationen aufzeigen sollen, welche Regelungsmöglichkeiten bestehen und wie eine Vorsorgeregelung aussehen kann. Für Sie ist es unerlässlich, Formulare oder Vordrucke auf Ihre konkrete Situation und Ihre Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen hin zu überprüfen und eventuell abzuändern.

Zudem finden Sie in unserer Broschüre ergänzende Informationen zum Betreuungsrecht, Erläuterungen zu Beglaubigung und Beurkundung sowie spezielle Hinweise für den Umgang mit Banken.

Im Abschließenden Kapitel sind wichtige Adressen der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aufgeführt, die Ihnen hilfreich und unterstützend zur Seite stehen können.

Wir hoffen, dass es uns so gelungen ist, Ihnen eine informative Broschüre an die Hand zu geben. Sollten Sie Fragen zum Thema Vorsorge oder Anregungen beziehungsweise Änderungswünsche zu Aufbau und Gestaltung der Broschüre haben, würden wir uns über eine Rückmeldung Ihrerseits freuen!

Abschließende Bemerkungen

Der Inhalt dieser Broschüre wurde von uns nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt.

Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen.

**Ihre Betreuungsvereine und
Ihre Betreuungsbehörde im Landkreis Mainz-Bingen**

1. KURZÜBERSICHT

Eingangs möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Vorsorgeregelungen geben, deren Bedeutung erläutern und die in der Broschüre nachfolgend verwendeten Begriffe definieren:

Die Vorsorgevollmacht

ist eine sogenannte **privatrechtliche Vereinbarung**, mit der Sie eine Vertrauensperson als Ihre Vertreterin oder Ihren Vertreter bestimmen können. Diese Person nennt man **Bevollmächtigte** bzw. **Bevollmächtigter**. Die Aufgaben der bevollmächtigten Person sind in der Vorsorgevollmacht festgelegt. Ihre Vertrauensperson hat das Recht aber auch die Pflicht, die übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Das heißt, sie kann für Sie Entscheidungen treffen und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

Eine Vorsorgevollmacht kann einen staatlichen Eingriff in Ihre Privatangelegenheiten weitestgehend verhindern und soll eine rechtliche **Betreuung** über das Amtsgericht **überflüssig machen**.

Die Betreuungsverfügung

ist eine **schriftliche Verfügung**, in der Sie festlegen können, wer im Bedarfsfalle vom Amtsgericht als Ihre **rechtliche Betreuerin** oder Ihr **rechtlicher Betreuer** bestimmt werden soll. Sie können auch regeln, dass bestimmte Personen nicht eingesetzt werden sollen. Betreuerinnen und Betreuer sind rechtliche Vertreterinnen und Vertreter und an das Betreuungsgesetz gebunden. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht unterliegen diese der Kontrolle durch das Amtsgericht.

Eine Betreuungsverfügung erteilt man im Regelfall dann, wenn man keine Person bevollmächtigen kann oder will; das heißt, dass Sie **entweder** eine Betreuungsverfügung **oder** eine Vorsorgevollmacht als Vorsorgeregulierung erstellen. Beides gleichzeitig ist grundsätzlich unnötig und überflüssig.

Die Patientenverfügung

ist eine **schriftliche Anweisung** an Ihre behandelnden **Ärztinnen** und **Ärzte**, wie Sie medizinisch versorgt oder behandelt werden wollen. Diese Anweisungen sind für den Fall gedacht, dass man Sie selbst nicht mehr befragen kann, Sie sich also aufgrund Ihres Gesundheitszustandes nicht mehr äußern können.

In einer **Vorsorgevollmacht** können und sollten Sie **eine Vertrauensperson** benennen, die Ihren Wünschen und Vorstellungen im Sinne Ihrer Patientenverfügung Geltung verschafft. Eine solche Person ist sehr wichtig und im Gesetz obligatorisch vorgesehen. Benennen Sie Niemanden im Rahmen einer Vollmacht, wird das Gericht im Regelfall eine Betreuerin oder einen Betreuer einsetzen.

2. ALLGEMEINE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

2.1 Das Wichtigste zuerst

Alle hier beschriebenen Vorsorgeregelungen gelten zu Ihren Lebzeiten!

Erst ab dem Zeitpunkt des Todes gelten Regelungen wie Testament oder der Erbvertrag. Hiermit können Sie Ihren „letzten Willen“ festlegen, um zu gewährleisten, dass alles, was Sie aufgebaut haben, auch die von Ihnen gewünschten Erben erhalten.

Ein Testament oder ein Erbvertrag macht eine Vorsorgeregung für Ihre Lebzeiten daher nicht entbehrlich.

Für eine umfangreichere Information zum Thema Vorsorge, rechtliche Betreuung und Patientenverfügung verweisen wir auf die Broschüren

Betreuungsrecht - Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht und

Patientenverfügung Leiden - Krankheit - Sterben

Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?

In den Broschüren finden Sie neben detaillierten Erläuterungen auch verschiedene Formulare und Vordrucke sowie Textbausteine für die Erstellung Ihrer individuellen Vorsorgeregung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Die Broschüren stehen Ihnen auf der Internetseite des BMJV (<https://www.bmjv.de>) kostenlos als PDF-Download zur Verfügung. Sie können auch Einzelexemplare in Papierform bestellen. Wenden Sie sich hierzu an den

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock

Tel.: 030/182722721
Fax: 030/18102722721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

2.2 Welche Vorsorgerregelungen treffen?

Es ist sehr wichtig, dass Sie entscheiden, welche Vorsorgerregelung für Sie die geeignete ist

Beachten Sie bitte hierbei, dass dringend **empfohlen** wird, zusätzlich zu einer Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, die eine bevollmächtigte Person benennt, welche Ihren in der Patientenverfügung dokumentierten Willen umsetzt.

Eine Vorsorgevollmacht und eine Betreuungsverfügung gleichzeitig zu erstellen ist nur erforderlich, wenn mit der Vollmacht nicht alles zu regeln ist, was geregelt werden muss. Diese Situation kann zum Beispiel dann eintreten, wenn sich die Vorsorgevollmacht nur auf finanzielle Bereiche erstreckt und nun gesundheitliche Probleme auftreten.

2.3 Die richtige Person auswählen!

Wenn Sie in einer Vorsorgevollmacht eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten einsetzen, muss dies unbedingt eine sorgfältig ausgewählte Person Ihres Vertrauens sein! Dies gilt natürlich auch im Rahmen der Betreuungsverfügung für eine potentielle Betreuerin oder einen potentiellen Betreuer.

Neben der Vertrauenswürdigkeit spielt auch die Eignung eine entscheidende Rolle. Die Eignung ist abhängig von den individuell zu regelnden Verhältnissen, zum Beispiel für die Verwaltung eines größeren Vermögens, die Organisation von Hilfen (Mobile Soziale Dienste, etc.) oder medizinischer Betreuung und Behandlung. Natürlich spielen auch andere Faktoren eine wesentliche Rolle: Ist die vorgesehene Vertrauensperson selbst noch (gesundheitlich) in der Lage, sich um alles Notwende bei Ihnen zu kümmern? Ist sie auch hierzu bereit? Wohnt sie weiter weg und ist das problematisch?

Grundsätzlich kann man mehrere Personen als Bevollmächtigte einsetzen. Es sollten jedoch nicht mehr als zwei Personen benannt werden, am besten in der Form, dass die eine Person die Vertretung der anderen ist (zum Beispiel bei Verhinderung wie Urlaub oder Krankheit).

Ihre Vertrauensperson muss natürlich darüber informiert sein, dass sie bevollmächtigt oder als Betreuerin bzw. Betreuer tätig werden soll. Hiermit muss sie auch einverstanden sein; man kann niemanden zwingen. Besprechen Sie dies **vor** Erteilung einer Vorsorgerregelung unbedingt mit Ihrer Vertrauensperson!

2.4 Form der Versorgungsregelung

Es wird dringend empfohlen, Vorsorgevollmachten **schriftlich** zu verfassen; nur so können Sie sicherstellen, dass diese auch überall anerkannt werden. Bei Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen ist die Schriftform sogar vorgeschrieben. Eine handschriftliche Ausfertigung ist aber nicht notwendig; eine eigenhändige Unterschrift ist aber erforderlich.

Bitte beachten Sie die ergänzenden wichtigen Hinweise zur öffentlichen Beglaubigung und notarielle Beurkundung in **Kapitel 4.1** sowie Banken in **Kapitel 4.2**.

2.5 Inhalt einer Vorsorgeregung

Zu allgemeine Regelungen oder Formulierungen können Probleme bereiten. Ihre Vertrauensperson kann es dann schwer haben, sich zu legitimieren. Auch die Personen beziehungsweise Institutionen, gegenüber denen Sie vertreten werden sollen, können dann oftmals nicht genau abschätzen, ob tatsächlich eine Vertretungsbefugnis besteht. Regeln Sie hingegen jedes Detail, wird Ihre Vorsorgeregung sehr unübersichtlich und kompliziert. Oftmals stellt der Mittelweg die beste Lösung dar.

2.6 Gültigkeit einer Vorsorgeregung

Für alle **Vollmachten** und **Patientenverfügungen** gilt, dass sie nur dann zweifelsfrei gültig sind, wenn Sie zum Zeitpunkt der Erteilung geschäftsfähig waren. Dies kann beispielsweise eine Notarin oder ein Notar bei einer Beurkundung (siehe **Kapitel 4.1**) feststellen, oftmals sind hierzu auch Ihre behandelnden Ärztinnen und Ärzte bereit. Fragen Sie dort nach, ob dies möglich ist.

Eine Vorsorgeregung kann jederzeit geändert oder widerrufen werden und verliert damit ganz oder teilweise ihre Gültigkeit. Wichtig: Auch ein Widerruf oder eine Änderung nur dann zweifelsfrei gültig, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt **noch geschäftsfähig** sind.

2.7 Hinterlegung einer Vorsorgeregung

Grundsätzlich wird empfohlen, das Original der Vorsorgeregung bei sich aufzubewahren. Ihre Vertrauensperson muss wissen, wo sich die Vorsorgeregung befindet und die Möglichkeit haben, auf diese zuzugreifen, wenn es nötig wird (der Vorsorgefall eintritt, dass Sie nicht mehr handlungsfähig sind).

Die Vorsorgeregung oder eine gültige Kopie gleich auszuhändigen ist nicht unbedingt zu empfehlen. Sollten Sie nämlich an der Vorsorgeregung etwas ändern oder diese sogar widerrufen wollen, müssten sie erst alle Exemplare einsammeln. Das kann gerade dann Probleme verursachen, wenn man sich mit der Vertrauensperson nicht mehr versteht.

Bei **Patientenverfügungen** ist es hingegen wichtig, dass behandelnde Ärztinnen und Ärzte von einer solchen Verfügung Kenntnis erlangen. Es ist daher sinnvoll und zu empfehlen, eine Kopie der Patientenverfügung dort zu hinterlegen.

Alle Bürgerinnen und Bürger können zudem ihre Vorsorgeregung im **Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer** registrieren lassen. Haben Sie die Vorsorgeregung notariell erstellt, wird diese automatisch im Vorsorgeregister eingetragen. Mit der Registrierung wird vermerkt, dass es eine Vorsorgeregung gibt und wer als Vertreterin oder Vertreter benannt wurde.

Auf dieses Register können alle Amtsgerichte bei Bedarf zugreifen, um so zu prüfen, ob eine Vorsorgeregung besteht und damit eine rechtliche Betreuung grundsätzlich entbehrlich ist.

Für diese Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer fallen Gebühren an.

Formulare und ausführliche Hinweise zur Registrierung finden Sie in der **Broschüre Betreuungsrecht** des BMJV (siehe Kapitel 2.1) oder über folgende Kontaktdaten:

Register	Kontakt Daten
Zentrales Vorsorgeregister Postfach 080151 10001 Berlin	Tel.: 0800/3550500 (gebührenfrei) Fax: 030/38386677 Mail: info@vorsorgeregister.de Internet: https://www.vorsorgeregister.de

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) in Mainz bietet ergänzend die Möglichkeit einer zentralen Hinterlegungsstelle. Kontaktdaten für nähere Informationen:

Register	Kontakt Daten
DRK Ortsverein Mainz e.V. Altenauergasse 1 55116 Mainz	Tel.: 06131/221117 Fax: 06131/224730 Mail: info@drkovmainz.de Internet: http://www.drkovmainz.de

3. DIE VORSORGEMÖGLICHKEITEN

3.1 Vorsorgevollmacht

Inhalt der Vorsorgevollmacht

Sie können alle Angelegenheiten regeln, die Ihnen wichtig erscheinen. Die Bevollmächtigung ist möglich für fast jede Art von Rechtsgeschäften, z.B. Vermögensangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten, Regelungen mit Ämtern und Behörden sowie auch sehr persönliche Angelegenheiten wie Gesundheitsfürsorge, Untersuchungen und Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe, Zwangsbehandlung, die Umsetzung einer Patientenverfügung oder auch Aufenthaltsbestimmung bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen.

Bitte beachten Sie, dass nur die Angelegenheiten im Rahmen der Vollmacht erledigt werden können, die Sie auch konkret benennen. **Besonders wichtige persönliche Angelegenheiten** (z.B. Freiheitsentziehung, Unterbringung oder Zwangsbehandlung) müssen sogar ausdrücklich (bedeutet **wortwörtlich**) genannt sein, damit eine Vertretungsbefugnis besteht.

Ziel einer Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht bietet Ihnen die Möglichkeit, umfassende Regelungen für den Fall zu treffen, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr eigenständig regeln können. Die Vollmacht ist als Vorsorgemaßnahme geeignet, die Einrichtung einer Betreuung entbehrlich zu machen.

Formulierung der Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht sollte möglichst konkret formuliert werden, um sicherzustellen, dass bei etwaigen Entscheidungen auf Ihren tatsächlichen Willen zurückgegriffen werden kann. In jedem Fall sollten Sie sich in Ihrer Vollmacht das Recht vorbehalten, sie jederzeit widerrufen zu können.

Unterschied zwischen Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Durch die Vorsorgevollmacht wird der bevollmächtigten Person eine andere (Rechts)Stellung eingeräumt, als gerichtlich eingesetzten und überwachten Betreuerinnen und Betreuern. Mit der Vollmacht schließen Sie einen **Vertrag** mit der bevollmächtigten Vertrauensperson in Form eines **Auftrages**.

3.2 Betreuungsverfügung

Rechtliche Betreuung

Die Betreuungsverfügung basiert auf der rechtlichen Betreuung nach dem Betreuungsgesetz. Mit dem oftmals missverständlichen Begriff der **Betreuung** ist hier nicht etwa eine Pflege und Versorgung gemeint oder das Sauberhalten der Wohnung und das Einkaufen, sondern die **gesetzliche Vertretung von volljährigen Personen**.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung sind hoch. So besteht ein Anspruch auf eine rechtliche Betreuung nur dann, wenn jemand aufgrund **einer psychischen Krankheit** oder **einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung** seine Angelegenheiten nicht mehr oder nur noch zum Teil regeln kann. Es ist vorher zu prüfen, ob nicht andere, vorrangige Hilfsmöglichkeiten - zum Beispiel Vollmachten - bestehen oder erteilt werden können.

Bestehen Vollmachten bzw. eine Vorsorgevollmacht, kann hiermit alles Erforderliche geregelt werden und ist die bevollmächtigte Person bereit, in der Lage und geeignet Ihre Vertretung wahrzunehmen, darf ein Amtsgericht keine rechtliche Betreuung einrichten.

Betreuerinnen und Betreuer werden durch das Betreuungsgericht am Amtsgericht eingesetzt, zugleich werden ihnen bestimmte Aufgabenbereiche übertragen. In diesen handeln sie dann als rechtliche Vertreterinnen und Vertreter für die betroffene Person.

Die überwiegende Zahl der Betreuerinnen und Betreuer stammt aus dem Bereich der Familie (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Verwandte) oder des sozialen Umfeldes (Freunde). Nur wenn es hier niemanden gibt, keiner bereit bzw. geeignet ist oder es die betroffenen Person ausdrücklich wünscht, muss eine fremde Person eingesetzt werden.

Inhalt der Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung können Sie Ihre Wünsche formulieren, welche Person(en) als Betreuerinnen oder Betreuer eingesetzt werden sollen oder auch, wer dies nicht werden soll.

Bindung an die Betreuungsverfügung

Das Amtsgericht muss die Regelungen Ihrer Betreuungsverfügung beachten, es sei denn, die geäußerten Wünsche laufen Ihrem Wohl offensichtlich zuwider.

3.3 Patientenverfügung

Grundsätzliches

Niemand darf Ihr Leben auf Ihren Wunsch hin beenden. Niemand darf Ihr Sterben gegen Ihren Willen aufhalten oder verlängern.

Je mehr Möglichkeiten die Intensivmedizin bietet, Leben zu verlängern und zu erhalten, umso wichtiger wird es, rechtzeitig zu überlegen, ob Sie diese Möglichkeiten unter allen Umständen in Anspruch nehmen wollen oder unter welchen Bedingungen Sie darauf verzichten möchten.

In einer Patientenverfügung können Sie eine solche Erklärung für den Fall hinterlegen, dass Sie durch Unfall oder Krankheit in einen Zustand geraten, in dem Sie Ihre Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zeitweise oder auf Dauer verloren haben.

Seit dem 01.09.2009 gilt das neue Gesetz zur Patientenverfügung oder auch Patientenverfügungsgesetz. Die Patientenverfügung wurde im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im Bereich des Betreuungsrechtes verankert.

Mit dem Patientenverfügungsgesetz wird es grundsätzlich erforderlich, dass eine gesetzliche Vertreterin bzw. ein gesetzlicher Vertreter für Sie handelt und Ihre Wünsche und Vorstellungen durchsetzt, wie Sie diese in der Patientenverfügung festgelegt haben.

Benennen Sie **keine bevollmächtigte Person**, deren Aufgabe es ist, im Sinne Ihrer Patientenverfügung tätig zu sein, wird das zuständige Amtsgericht dann im Regelfall eine **rechtliche Bereuung** einrichten, um diese Aufgaben wahrzunehmen.

Besteht eine ausreichende Vollmacht, unterliegen dann die Sie behandelnden Ärztinnen und Ärzte nicht mehr der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Ihrer oder Ihrem Bevollmächtigten. Sie ermächtigen Ihre Vertrauensperson mit der Vollmacht, sich im Sinne Ihrer Patientenverfügung für Sie einzusetzen und Sie zu vertreten. So kann auch sicherer gewährleistet werden, dass alle Menschen, dies es wissen sollen und müssen, von Ihrer Patientenverfügung Kenntnis erlangen.

Inhalt der Patientenverfügung

Zu den rechtlichen Aspekten sowie möglichen Formulierungen und notwendigen Angaben verweisen wir auf die umfangreiche Broschüre **Patientenverfügung Leiden - Krankheit - Sterben** des BMJV (siehe Kapitel 2.1).

4. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

4.1 Beglaubigung und Beurkundung

Die **öffentliche Beglaubigung** ist eine Bescheinigung einer **Behörde** oder einer **Notarin** bzw. eines **Notars**, dass eine Unterschrift von einer bestimmten Person stammt (**Feststellung der Identität**). Eine öffentliche Beglaubigung kann nicht erfolgen, wenn eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

Eine **notarielle Beurkundung** ist nur durch eine Notarin bzw. einen Notars möglich. Bei der Beurkundung werden die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehrt und ihre Erklärungen klar und eindeutig in einer Niederschrift wiedergegeben. Zudem wird notariell festgestellt, dass keine Bedenken bezüglich Ihrer Geschäftsfähigkeit bestehen. Bestünden hier Bedenken, dürfte eine notarielle Beurkundung nicht erfolgen.

Ihre Vorsorgevollmacht oder Ihre **Betreuungsverfügung** - nicht aber die **Patientenverfügung** - kann auch durch die **Betreuungsbehörde** der Kreisverwaltung Mainz-Bingen **öffentlich beglaubigt** werden. Für den Inhalt des Schriftstückes wird keine Verantwortung oder Haftung übernommen. Wenden Sie sich bitte zur näheren Information an die **Betreuungsbehörde** (siehe **Kapitel 5.2**).

Wann sich eine öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung empfiehlt, entnehmen Sie bitte den detaillierten Hinweisen in der Broschüre **Betreuungsrecht** des BMJV (siehe **Kapitel 2.1**).

Die Adressen der Notarinnen und Notare in Ihrer Nähe können Sie von der Notarkammer Koblenz (siehe **Kapitel 5.5**) erhalten.

4.2 Banken

Bei **Banken** ist zu beachten, dass diese oftmals nur notariell beurkundeten Vorsorgeregelungen oder eine rechtliche Betreuung akzeptieren. Eine gute Alternative zur Beurkundung bietet die Möglichkeit, auf **eigenen Formularen der Bank** eine Bevollmächtigung zu hinterlegen.

Wir empfehlen Ihnen dringend, dies mit Ihrer Bank zu besprechen, damit eine Handlungsfähigkeit Ihrer Vertreterin bzw. Ihres Vertreters gewährleistet ist.

5. ADRESSEN

5.1 Betreuungsvereine im Landkreis Mainz-Bingen

Neben der Übernahme von rechtlichen Betreuungen haben Betreuungsvereine die Aufgabe, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen, diese in ihre Aufgaben einzuführen, fortzubilden und zu beraten. Betreuungsvereine informieren zusätzlich allgemein über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen sowie Patientenverfügungen und beraten auch bevollmächtigte Personen. Dieses Angebot erfolgt kostenlos und unverbindlich.

Im Internet können Sie unter <http://www.betreuungsvereine-mainz-bingen.de> alle Veranstaltungen, Termine und Angebote der Betreuungsvereine im Landkreis Mainz-Bingen finden.

Hervorzuheben sind dabei einzelne Fortbildungen der Betreuungsverein rund um das Betreuungsrecht (gegen einen geringen Unkostenbeitrag zwischen 5,-- und 10,-- €) und jährliche Schulungsreihen (mehrere Veranstaltungen, Unkostenbeitrag zwischen 25,-- und 30,-- €) für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Konkrete Termine und Themen können Sie bei jedem Betreuungsverein erfragen oder über die genannte Internetseite aufrufen.

Betreuungsverein	Kontaktdaten
Betreuungsverein der AWO Mainz-Bingen e.V. Saarlandstr. 30 55411 Bingen	Tel.: 06721/2954 Fax: 06721/984077 Mail: betreuungsverein-awo-bingen@t-online.de
Betreuungsverein der Caritas Mainz e.V. Caritas-Zentrum St. Elisabeth Rochusstr. 8 55411 Bingen	Tel.: 06721/9177-30, 9177-37 Fax: 06721/9177-50 Mail: betreuungsverein@caritas-bingen.de
Betreuungsverein des DRK Kreisverbandes Mainz-Bingen e.V. Mitternachtsgasse 6 55116 Mainz	Tel.: 06131/269-76, 269-37 Fax: 06131/269 81 Mail: betreuungsverein@drk-mainz.de
Betreuungsverein der Diakonie Ingelheim e.V. Georg-Rückert-Str. 24 55218 Ingelheim	Tel.: 06132/7894-12 Fax: 06132/7894-10 Mail: btv.ingelheim@diakonie-mainz-bingen.de
Betreuungsverein der Lebenshilfe Mainz-Bingen e.V. Kurt-Schumacher-Str. 41b 55124 Mainz	Tel.: 06131/337008 Fax: 06131/337009 Mail: btv@btv-lebenshilfe.de

5.2 Betreuungsbehörde im Landkreis Mainz-Bingen

Die örtliche Betreuungsbehörde des Landkreises Mainz-Bingen ist die **zentrale Anlaufstelle** für alle Beteiligten in einem Betreuungsverfahren.

Neben vielen anderen Aufgaben ist die Hilfe, Unterstützung und Beratung für betreute Menschen, gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigten hervorzuheben. Ebenso wie die Betreuungsvereine informiert sie über Vorsorgevollmachten und Betreuungs- und Patientenverfügungen.

Bei der Betreuungsbehörde können Sie Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung öffentlich beglaubigen lassen (siehe **Kapitel 4.1**). Für eine Beglaubigung wird derzeit eine Gebühr von 10,-- € erhoben. Für nähere Informationen oder zur erbetenen Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte **telefonisch unter 06132/787-4284**, per E-Mail oder schriftlich an die Betreuungsbehörde.

Die Betreuungsbehörde nimmt ihre Aufgaben im Rahmen des gesetzlichen Auftrages wahr und steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Betreuungsbehörde		Kontaktdaten
Kreisverwaltung Mainz-Bingen		Tel.: 06132/787-4281 bis 787-4288
Fachbereich 42b - örtliche Betreuungsbehörde -		Tel.: 06132/787-4230
<u>Besucheradresse</u>	<u>Postadresse</u>	Fax: 06132/787-4299
Kreuzhof 1	Georg-Rückert-Str. 11	Mail: betreuungsbehoerde@mainz-bingen.de
55268 Nieder-Olm	55218 Ingelheim	Internet: http://www.mainz-bingen.de

5.3 Ministerien

Ministerium	Kontaktdaten
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Tel.: 030/18580-0
Mohrenstr. 37	Fax: 030/18580-9525
10117 Berlin	Mail: poststelle@bmjv.bund.de
	Internet: https://www.bmjv.de
Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz	Tel.: 06131/16-4800
Ernst-Ludwig-Str. 3	Fax: 06131/16-4887
55411 Bingen	Mail: poststelle@jm.rlp.de
	Internet: https://jm.rlp.de

5.4 Amtsgerichte im Landkreis

Gericht	Örtliche Zuständigkeit für:
Amtsgericht Bingen - Betreuungsgericht - Mainzer Str. 52 55411 Bingen am Rhein Tel.: 06721/908-0 Fax: 06721/908-172	<ul style="list-style-type: none">• Stadt Bingen• Stadt Ingelheim• Verbandsgemeinde Gau-Algesheim• Verbandsgemeinde Rhein-Nahe• Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen
Amtsgericht Mainz - Betreuungsgericht - Ernst-Ludwig-Str. 8 - 10 55116 Mainz Tel.: 06131/141-0 Fax: 06131/141-6340	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinde Budenheim• Verbandsgemeinde Bodenheim• Verbandsgemeinde Heidesheim *• Verbandsgemeinde Nieder-Olm• Verbandsgemeinde Rhein-Selz <p>* mit Eingliederung nach Ingelheim Amtsgericht Bingen</p>

5.5 Kammern

Kammer	Kontaktdaten
Notarkammer Koblenz Hohenzollernstr. 18 56068 Koblenz	Tel.: 0261/91588-0 Fax: 0261/91588-20 Mail: info@notarkammer-koblenz.de Internet: http://www.notarkammer-koblenz.de
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz Rheinstr. 24 56068 Koblenz	Tel.: 0261/30335-0 Fax: 0261/30335-22 Mail: info@rakko.de Internet: https://www.rakko.de



Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim am Rhein

Telefon +49 6132 787-0

Telefax +49 6132 787-1122

kreisverwaltung @mainz-bingen.de

www.mainz-bingen.de



Rheinessen